

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

7/SN-311/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 97	-GE/19- p3
Datum: 26. AUG. 1993	
Verteilt 31.08.93 Baumg.	

A. Bauer

Wien, am 12.8.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-693/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewalt-
darstellungen und zum Schutz der Jugend
vor Pornographie (Pornographieggesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

J. L. -

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 12.8.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ 701.011/1-II 2/93 28. Mai 1993

Unser Zeichen: R-693/R/Mi
Durchwahl: 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewalt-
darstellungen und zum Schutz der Jugend
vor Pornographie (Pornographieggesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, regt jedoch eine Ausweitung in folgenden Punkten an:

1) Hinkünftig sind nur bildliche Unzuchtdarstellungen strafwürdig. Da jedoch auch Pornographie in Schriftform den ersten Schritt zur weiteren Unzuchthandlungen setzen kann, wird eine Einbeziehung angeregt.

2) Angeregt wird auch eine Einbeziehung der Darstellung von gleichgeschlechtlichen Handlungen und sexueller Betätigung mit Tieren, auch wenn es sich nicht um tierquälerische Handlungen handelt.

3) Da eine Unterscheidung zwischen einer realen Aufnahme und einer Trickaufnahme in der Praxis schwer zu erkennen ist und auch Trickaufnahmen zu einer Verrohung des Betrachters und in der Folge zu einem tatsächlichen Gewaltakt

- 2 -

führen können, sollte in der Definition für gewaltpornographische Darstellungen das Tatsbestandsmerkmal "tatsächlich zugefügte" entfallen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.i.V. Dr. Guschlbauer